



Bezirkshauptmannschaft Weiz

Gemeinde Birkfeld  
Hauptplatz 13  
8190 Birkfeld

Bearb.: Ingomar Berghold  
Tel.: +43 (3172) 600-297  
Fax: +43 (3172) 600-550  
E-Mail: bhwz@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHWZ-554176/2022-3

Weiz, am 12.07.2022

Ggst.: Kaufvertrag vom 01./09.06.2021  
Kundmachung gem. § 8a Stmk. Grunderkehrsgesetz 1993 idgF.

## KUNDMACHUNG

betreffend Rechtsgeschäfte über landwirtschaftliche Grundstücke nach dem Stmk. GVG

Bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz wurde ein Antrag auf Genehmigung des nachstehenden Rechtsgeschäftes eingebracht:

### Verkäufer:

Ruhender Nachlass nach Mathilde Stoppacher, verst. 13.01.2018, zul wh. in 8160 Weiz,  
Waldsiedlung 2 und  
Ruhender Nachlass nach Antonia Johanna Reisenegger, verst. 16.01.2018, zul wh. in 8160  
Weiz, Waldsiedlung 2  
Beide vertreten durch den Verlasskurator Franz Ferstl, 8181 St. Ruprecht an der Raab,  
Neudorf 79

### Art des Rechtsgeschäftes:

Kaufvertrag vom 01./09.06.2021

### Vertragsgegenstand:

Katastralgemeinde	Grundstücksnummer(n)	Flächenausmaß
Rossegg	321/1, 321/2, 323, 330/1	7,3570 ha

Jede Landwirtin/jeder Landwirt (§ 8a Abs. 5 Stmk. GVG) kann **bis 02. August 2022** bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz ihre/seine Bereitschaft zum Erwerb obiger Liegenschaft(en) schriftlich oder niederschriftlich anmelden.

8160 Weiz • Birkfelder Straße 28  
Wir sind Montag bis Freitag von 8 bis 12:30 Uhr und in unserer Bürgerservicestelle von Montag bis Freitag von 8 bis 15 Uhr, sowie nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar  
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007  
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT162081512500002527 • BIC STSPAT2G

Der Erwerbsfähigkeitsnachweis kann durch eine offizielle Bankgarantie aber auch durch eine sonstige Mitteilung der Bank, dass der Interessent über die erforderlichen Mittel verfügen kann, erbracht werden.

**Kaufpreis:** 70.000,--

**Rechtsgrundlagen:**

**§ 8a Abs. 3, 4 und 5 des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes 1993, LGBl.Nr. 134/1993 i.d.g.F. LGBl.Nr. 67/2011 (Stmk. GVG).**

§ 8a:

(3) Während der Bekanntmachungsfrist kann eine Landwirtin/ein Landwirt der Grundverkehrsbehörde schriftlich mitteilen, dass sie/er bereit ist, ein gleichartiges Rechtsgeschäft über das land- und forstwirtschaftliche Grundstück zum ortsüblichen Preis oder ortsüblichen Pachtzins abzuschließen. Erfolgt mit der Mitteilung der Nachweis, dass sie/er zum Rechtserwerb in der Lage ist, hat die Grundverkehrsbehörde dem Rechtsgeschäft durch die Nichtlandwirtin/den Nichtlandwirt die Genehmigung zu versagen.

(4) Als Landwirtin/Landwirt gilt

1. wer einen landwirtschaftlichen Betrieb allein oder zusammen mit Familienangehörigen oder seiner Lebensgefährtin/ihrem Lebensgefährten oder ihrer eingetragenen Partnerin/seinem eingetragenen Partner oder anderen Landwirtinnen/Landwirten oder mit den darüber hinaus allenfalls erforderlichen landwirtschaftlichen Dienstnehmerinnen/Dienstnehmern bewirtschaftet oder
2. nach Erwerb eines landwirtschaftlichen Betriebes oder landwirtschaftlichen Grundstückes im Sinne der Z. 1 tätig sein will und die dazu erforderlichen Voraussetzungen besitzt. Das Vorliegen derartiger Voraussetzungen ist jedenfalls unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Z. 2 und Abs. 3 anzunehmen.

(5) Eine juristische Person gilt dann als Landwirtin/Landwirt im Sinne des Abs. 4, wenn sie eine land- und forstwirtschaftliche Betriebsgesellschaft ist und die Wirtschaftsführerin/der Wirtschaftsführer der juristischen Person die zur Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes erforderlichen Voraussetzungen im Sinne des § 8 Abs. 2 Z. 2 und Abs. 3 besitzt.

In den Vertrag über das Rechtsgeschäft kann der Interessent bis zur oben genannten Frist nur bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz Einsicht nehmen.

---

*Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin der Gemeinde Birkfeld wird gemäß § 8 a Abs. 1 – 4 Stmk. GVG ersucht, diese Kundmachung unverzüglich und ortsüblich bis zu der in der Kundmachung genannten Anmeldefrist zu verlautbaren und der Ortsvertreterin/dem Ortsvertreter eine Kopie der Kundmachung zu übermitteln. Die Bekanntmachungsfrist beträgt drei Wochen und anschließend ist die Kundmachung an die Bezirkshauptmannschaft Weiz zu retournieren.*

Mit freundlichen Grüßen  
Der Bezirkshauptmann i.V.  
**Ingomar Berghold**  
*(elektronisch gefertigt)*